

TIPPS & WISSENSWERTES

Liebe Leserin, lieber Leser!

Der Juli startet mit einem steuerpolitischen Paukenschlag: Der Bundestag hat am 26. Juni 2025 das Gesetz für ein steuerliches Investitionssofortprogramm beschlossen. Nun fehlt nur noch die Zustimmung des Bundesrats. Diese könnte noch vor der parlamentarischen Sommerpause am 11. Juli 2025 erfolgen.

Vorgesehen sind unter anderem die Wiedereinführung der degressiven Abschreibung, eine Turbo-Abschreibung für Elektrofahrzeuge, weitere steuerliche Erleichterungen bei der Nutzung von E-Autos und eine schrittweise Senkung der Körperschaftsteuer ab 2028. Welche weiteren steuerlichen Regelungen das Programm enthält, ab wann diese gelten sollen und wie Unternehmer davon profitieren können, erfahren Sie in unserem ersten Beitrag.

Auch beim Mindestlohn bewegt sich etwas. Die Mindestlohnkommission hat eine Anhebung auf 13,90 Euro ab 2026 und 14,60 Euro ab 2027 empfohlen. Was das konkret bedeutet und wie die Kommission ihre Entscheidung begründet, lesen Sie in unserem zweiten Beitrag.

Ein weiterer Punkt auf der politischen Agenda ist die Vereinfachung des Steuerrechts. Die berühmte Bierdeckel-Aussage von Friedrich Merz erhält neue Relevanz. Der wissenschaftliche Beirat des Wirtschaftsministeriums hat ein Gutachten zur Vereinfachung der Steuererklärung und darin enthalten konkrete Vorschläge zur Entlastung von Arbeitnehmern vorgelegt. Diese reichen von pauschalierten Werbungskosten bis zur automatisierten Berechnungen durch die Finanzverwaltung. Welche Auswirkungen das auf die Steuererklärung haben könnte, erläutern wir in unserem dritten Beitrag.

In unserem letzten Beitrag werfen wir einen Blick auf die Systemgastronomie. Wenn Schnellrestaurants Sparmenüs ausgeben, stellt sich stets die Frage nach der umsatzsteuerlichen Aufteilung. Hier hatte nun der Bundesfinanzhof zu entscheiden, wie ein einheitlicher Menüpreis korrekt aufzuteilen ist, wenn Speisen und Getränke unterschiedlich besteuert werden. Das Urteil betrifft nicht nur große Ketten, sondern auch viele kleinere Betriebe, die solche Menüs anbieten.

Wir wünschen Ihnen viel Spaß beim Lesen.

Der Investitionsbooster kommt

Neue Bundesregierung will mit Investitionen die Wirtschaft stärken

Kanzler Friedrich Merz und sein Kabinett wollen laut [Koalitionsvertrag](#) „Verantwortung für Deutschland“ übernehmen. Dafür wurde ein Investitionsbooster angekündigt. Die Bundesregierung hat nun einen ersten Gesetzentwurf für ein „[Gesetz für ein steuerliches Investitionssofortprogramm zur Stärkung des Wirtschaftsstandorts Deutschland](#)“ vorgelegt. Das Sofortprogramm enthält beispielsweise steuerliche Abschreibungen, welche Unternehmen zu höheren Investitionen anregen und damit die Wirtschaft stärken sollen.

Der Bundestag hat den [Gesetzentwurf](#) am 26. Juni 2025 [beschlossen](#). Nun fehlt nur noch die Zustimmung des Bundesrats. Diese könnte noch vor der Sommerpause am 11. Juli 2025 erfolgen.

Degressive Abschreibung wieder möglich

Ein zentraler Punkt des Gesetzentwurfs ist die erneut zeitlich begrenzte Wiedereinführung der degressiven Abschreibung für bewegliche Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens. Die Regierung erhofft sich von den verbesserten Abschreibungsbedingungen eine Erhöhung der Rentabilität von Investitionen und eine Stärkung der Liquidität der Unternehmen insbesondere in der unmittelbaren Phase nach der Investition.

Die degressive Abschreibung soll für bewegliche Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens, die nach dem 30. Juni 2025 und vor dem 1. Januar 2028 angeschafft oder hergestellt worden sind, anstelle der linearen Abschreibung in Anspruch genommen werden können. Der dabei anzuwendende Prozentsatz soll höchstens das Dreifache der linearen Abschreibung betragen und 30 Prozent nicht übersteigen.

Eine so hohe degressive Abschreibung war letztmalig für 2006 und 2007 angeschaffte bzw. hergestellte bewegliche Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens möglich. Die in den letzten Jahren ansetzbaren Prozentsätze lagen darunter. Bei Wirtschaftsgütern, die nach dem 31. Dezember 2019 und vor dem 1. Januar 2023 angeschafft oder hergestellt wurden, durfte der anzuwendende Prozentsatz höchstens das Zweieinhalbfache der linearen Abschreibung betragen und 25 Prozent nicht übersteigen. Bei Wirtschaftsgütern, die nach dem 31. März 2024 und vor dem 1. Januar 2025 angeschafft oder hergestellt worden sind, durfte der anzuwendende Prozentsatz höchstens das Zweifache der linearen Abschreibung betragen und 20 Prozent nicht übersteigen.

SATZ	ZEITRAUM								
30	01.01.2020 – 31.12.2022 Zweieinhalbfache der linearen AfA maximal 25 Prozent						01.04. – 31.12.2024 Zweifache der linearen AfA maximal 20 Prozent		01.07.2025 – 31.12.2027 Dreifache der linearen AfA maximal 30 Prozent
25									
20									
15									
10									
5									
0									
	2020	2021	2022	2023		2024	2025	2026	2027

Übersicht über die degressive Abschreibung bei Anschaffung/Herstellung von beweglichen Wirtschaftsgütern des Anlagevermögens in den Jahren 2020 bis 2027

Turbo-Abschreibung für Elektrofahrzeuge

Neu eingeführt werden soll eine spezielle Abschreibung für reine Elektrofahrzeuge, die im Zeitraum von Juli 2025 bis Dezember 2027 neu angeschafft werden. Sie soll für alle Fahrzeuge unabhängig von ihrer Fahrzeugklasse gelten und damit neben Personenkraftwagen insbesondere auch Elektronutzfahrzeuge, Lastkraftwagen und Busse begünstigen.

Im Jahr der Anschaffung ist eine Abschreibung in Höhe von 75 Prozent möglich, 10 Prozent im ersten darauffolgenden Jahr, jeweils 5 Prozent im zweiten und dritten darauffolgenden Jahr, 3 Prozent im vierten darauffolgenden Jahr und 2 Prozent im fünften darauffolgenden Jahr. Eine Kumulierung mit Sonderabschreibungen und ein Wechsel der Abschreibungsart sind nicht zulässig.

Begünstigte Privatnutzung von Elektrofahrzeugen auch für höherpreisige Autos

Doch nicht nur mit einer gesonderten Abschreibung soll die Elektromobilität gefördert werden. Bei reinen E-Autos, die nach dem 31. Dezember 2018 und vor dem 1. Januar 2031 angeschafft wurden, ist für die Berechnung der Nutzungsentnahme der Bruttolistenpreis nur zu einem Viertel anzusetzen, wenn dieser nicht mehr als 70.000 Euro beträgt. Die Regierung plant in ihrem Sofortprogramm, für die Besteuerung der Nutzungsentnahme den Höchstwert des Bruttolistenpreises von 70.000 Euro auf 100.000 Euro anzuheben. Dieser soll erstmals für Kraftfahrzeuge anzuwenden sein, die nach dem 30. Juni 2025 angeschafft werden. Somit können auch Unternehmer mit höherpreisigen Betriebsfahrzeugen von der geringeren Nutzungsentnahme profitieren. Die Regelung soll analog für Arbeitnehmer bei Überlassung eines Dienstfahrzeugs Anwendung finden.

Körperschaftsteuer soll sinken

Schon im Koalitionsvertrag wurde die Senkung des Körperschaftsteuersatzes von derzeit 15 Prozent auf 10 Prozent angekündigt. Nach dem vorliegenden Gesetzentwurf soll der Steuersatz von 15 Prozent weiterhin bis einschließlich Veranlagungszeitraum 2027 gelten. Erst ab 2028 wird er jährlich um 1 Prozent verringert, bis er 2032 dann 10 Prozent beträgt.

Jahr	Körperschaftsteuersatz
bis 2027	15 Prozent
2028	14 Prozent
2029	13 Prozent
2030	12 Prozent
2031	11 Prozent
2032	10 Prozent

Thesaurierungsbesteuerung wird verringert

Aber nicht nur Kapitalgesellschaften sollen von Steuersenkungen profitieren. Der Anteil des Gewinns aus einem Betrieb oder Mitunternehmeranteil, den der Steuerpflichtige im Wirtschaftsjahr nicht entnommen hat, soll auf Antrag nicht dem (höheren) persönlichen Einkommensteuersatz des Steuerpflichtigen, sondern lediglich einem ermäßigten Steuersatz unterliegen. Der sogenannte Thesaurierungssteuersatz für Gewinneinkünfte soll in drei Stufen von derzeit 28,25 Prozent auf 25 Prozent sinken. Bis einschließlich 2027 bleibt es bei einem Steuersatz von 28,25 Prozent, in den Jahren 2028 und 2029 beträgt dieser 27 Prozent, für die Jahre 2030 und 2031 jeweils 26 Prozent und ab dem Jahr 2032 dann 25 Prozent.

Ausblick: Nicht im vorliegenden Gesetzentwurf enthalten sind die angekündigten Regelungen zur Wiedereinführung der Agrardiesel-Rückvergütung, die dauerhafte Erhöhung der Entfernungspauschale oder auch die Absenkung des Umsatzsteuersatzes in der Gastronomie. Welche dieser Vorhaben im vorliegenden Gesetzentwurf aber auch aus dem Koalitionsvertrag letztlich verabschiedet werden, bleibt weiterhin abzuwarten.

Mindestlohn steigt in zwei Schritten 2026 und 2027

Mindestlohnkommission veröffentlicht Empfehlung

Die Mindestlohnkommission hat in ihrem [Beschluss vom 27. Juni 2025](#) eine Empfehlung zur Höhe des Mindestlohnes für die Jahre 2026 und 2027 abgegeben. Danach soll der gesetzliche Mindestlohn wie folgt angepasst werden:

- Zum 1. Januar 2026: 13,90 Euro brutto je Zeitstunde
- Zum 1. Januar 2027: 14,60 Euro brutto je Zeitstunde

Forderung nach 15 Euro pro Stunde nicht erfüllt

Mit dem Beschluss kommt die Mindestlohnkommission den Forderungen von Gewerkschaften und einigen Parteien nach einem gesetzlichen Mindestlohn von 15 Euro brutto je Zeitstunde nicht nach. Die Kommission begründet ihre Empfehlungen wie folgt:

„Die Beschlussfassung fällt in eine Zeit anhaltender wirtschaftlicher Stagnation. Die deutsche Wirtschaft sieht sich in weiten Teilen mit konjunkturellen und strukturellen Herausforderungen sowie externen Schocks konfrontiert. Die Entwicklung der Verbraucherpreise hat sich nach einem starken Anstieg in den Jahren 2021 bis 2023 normalisiert. Für das Jahr 2026 lassen die angekündigten Maßnahmen der Bundesregierung eine Aufhellung der wirtschaftlichen Lage erhoffen.“

Beschluss muss noch in Rechtsverordnung umgesetzt werden

Damit die Höhe des Mindestlohnes ab 2026 bzw. ab 2027 für Arbeitnehmer und Arbeitgeber verbindlich wird, muss die Kommissionsempfehlung durch die Bundesregierung noch in einer Rechtsverordnung umgesetzt und das Mindestlohngesetz entsprechend angepasst werden.

Ausnahmen vom Mindestlohn

Die geplante Anhebung des gesetzlichen Mindestlohns wirkt sich jedoch nicht für jeden Arbeitnehmer aus. Mindestlöhne oberhalb des gesetzlichen Mindestlohnes sind bereits jetzt unter anderem aufgrund eines branchenweit geltenden oder für allgemeinverbindlich erklärten Tarifvertrages zu zahlen.

Andererseits gibt es jedoch auch Ausnahmen, in denen der gesetzliche Mindestlohn nicht zu zahlen ist. So beispielsweise für Auszubildende, ehrenamtlich Tätige, bestimmte Praktikantinnen und Praktikanten sowie Langzeitarbeitslose für die ersten sechs Monate ihrer Beschäftigung.

Kommt jetzt die Steuererklärung auf dem Bierdeckel 2025?

Wissenschaftlicher Beirat legt Gutachten zur Einkommensbesteuerung vor

Es ist wohl die berühmteste Geschichte rund um den jetzigen Bundeskanzler Friedrich Merz - die Steuererklärung auf dem Bierdeckel. Auch wenn Merz diese Aussage im Jahr 2003 gar nicht so meinte, sondern lediglich sagen wollte, dass ein Steuersystem so einfach sein muss, dass ein

Bierdeckel ausreicht, um die Steuerschuld auszurechnen. Wie das deutsche Einkommensteuerrecht vereinfacht werden könnte, hat jetzt der [wissenschaftliche Beirat des Wirtschaftsministeriums](#) am Beispiel der Werbungskosten für Arbeitnehmer in einem [Gutachten](#) skizziert.

Gutachten zur einfacheren Steuererklärung

Das deutsche Steuersystem mit seinen vielen Einzelregelungen, Ausnahmen und Sonderfällen führt zu einer Komplexität, die selbst für Fachleute manchmal nur noch schwer beherrschbar ist. Sind steuerliche Regelungen zu kompliziert, kann dies abschreckend wirken.

So kommt es, dass viele Steuerpflichtige in Deutschland auf die Einreichung einer Steuererklärung verzichten und Steuern überzahlen. Studien zufolge steigt mit der Höhe des Einkommens das Wissen über Steuern sowie die Wahrscheinlichkeit, eine Steuererklärung einzureichen oder einen Steuerberater hinzuzuziehen.

Digitalisierung spart Zeit

Der Beirat sieht zwei sich ergänzende Wege, wie die Steuererklärung einfacher werden könnte: Digitalisierung und Steuerreformen. Digital an der Quelle erfasste und direkt an die Finanzverwaltung übermittelte Informationen bilden die Grundlagen für eine umfassende Vorausfüllung von Einkommensteuererklärungen und eine automatische Veranlagung durch das Finanzamt. Dies wird in vielen Ländern schon praktiziert.

Auch in Deutschland werden schon steuerliche Informationen an das Finanzamt gemeldet, wie beispielsweise Lohnersatzleistungen, die Daten der Lohnsteuerbescheinigung, Riesterverträge oder Rentenzahlungen. Doch der Beirat hat hier noch weitergehende Ideen.

Steuerliche Komplexität vermindern

Wo Digitalisierung nicht weiterhilft, empfiehlt der Beirat Steuerreformen, um die Komplexität der Steuererklärungen zu verringern. Denkbar sind Vereinfachungen durch Pauschalierung und Typisierung, ebenso wie Streichungen steuerlicher Abzugstatbestände. Denn allein die Anzahl der möglichen Steuerabzüge selbst trägt zur Komplexität der Einkommensteuererklärung bei.

In der Praxis stehen Steuerpflichtige und Finanzamt zudem vor der Herausforderung, dass viele Aufwendungen für Arbeitsmittel teils beruflich und teils privat veranlasst sind. Computer oder Telekommunikationsgeräte können beruflich und privat genutzt werden, ebenso wie Werkzeuge. Der berufliche Nutzungsanteil ist hierbei in vielen Fällen nur schwer bestimm- und nachweisbar. Eine entsprechende Prüfung durch das Finanzamt ist mit hohem Aufwand verbunden und in der Praxis kaum umsetzbar. Wie soll das Finanzamt beispielsweise die Anzahl der Büro- oder Homeoffice-Tage ohne Nachweispflichten seitens des Arbeitnehmers überprüfen können? Im Zweifel prüft das Finanzamt nicht nach und das schafft Möglichkeiten zur Steuerhinterziehung.

Konkrete Vorschläge für die Besteuerung von Arbeitnehmern

Was bedeutet dies nun alles konkret? Der wissenschaftliche Beirat hat Vorschläge zur Vereinfachung unterbreitet. So sollen Aufwendungen, die der Arbeitgeber besser überprüfen kann, auch dort erstattet werden. Dies gilt beispielsweise für Verpflegungsmehraufwendungen bei Dienstreisen.

Des Weiteren könnten bestimmte bisher oftmals stillschweigend akzeptierte Pauschalen, wie die sogenannte Arbeitsmittelpauschale von 103 Euro oder die Fachliteraturpauschale von 110 Euro, nicht mehr anerkannt werden. Denn diese sind entgegen weit verbreiteter Ansicht nicht gesetzlich verankert, sondern stellen lediglich interne Nichtaufgriffsgrenzen der Finanzverwaltung dar, um die Prüfung einzelner Belege für Kleinstbeträge zu vermeiden.

Gleiches gilt für den Abzug von Kontoführungsgebühren. Steuerlich werden aktuell Kontoführungsgebühren in Höhe von 16 Euro jährlich als Werbungskosten anerkannt. Der Beirat empfiehlt, diese und die vorgenannten Pauschalen mit einer neu geschaffenen Arbeitstagepauschale abzugelten.

Nach der Idee des Beirats werden in dieser Arbeitstagepauschale zudem die Entfernungspauschale, die Homeoffice-Pauschale und Aufwendungen für das häusliche Arbeitszimmer zusammengefasst. Arbeitnehmer würden dann pro Arbeitstag nur eine Pauschale erhalten, egal wo sie arbeiten und wie sie zur Arbeit gelangen. Damit entfällt die lästige und fehleranfällige Dokumentation der Büro- und Homeoffice-Tage. Die neue Regierung hat diese Idee bereits im Koalitionsvertrag mit aufgenommen.

Um Fernpendler nicht unangemessen zu benachteiligen, empfiehlt der Beirat, eine Öffnungsklausel aufzunehmen, die Aufwendungen jenseits einer Wesentlichkeitsschwelle weiter zum Abzug zulässt. Die Berücksichtigung der entsprechenden Entfernung zur ersten Tätigkeitsstätte könnte durch die Finanzverwaltung automatisch auf Basis von Navigationssystemen und Informationen zu Wohn- und Arbeitsort aus dem Melderegister und den Lohnsteuerbescheinigungen erfolgen.

Zu guter Letzt schlägt der Beirat noch Vereinfachungen bei den Aufwendungen für eine doppelte Haushaltsführung vor. So sollten zur Vereinfachung des Prüfaufwands und Reduzierung der Streitanzfälligkeit nur die Fahrtkosten zwischen Wohnort und Zweitwohnsitz sowie die im Mietvertrag vereinbarte Kaltmiete abzugsfähig bleiben. Aufgrund der starken regionalen Unterschiede in den Wohnkosten könnte der Gesetzgeber zudem erwägen, die Höchstgrenze für die Erstattung von Mietaufwendungen entlang lokaler Mietspiegel zu staffeln.

Fazit: Ideen zur Steuervereinfachung gab es in der Vergangenheit bereits viele. Inwieweit die Vorschläge des wissenschaftlichen Beirats Eingang in ein Gesetzgebungsverfahren finden, bleibt abzuwarten. Bis dahin stehen auf dem Bierdeckel zunächst weiter nur Gläser.

Besteuerung von Sparmenüs in der Systemgastronomie

Wenn der Burger zu teuer wird

Der moderne Mensch hat es oft eilig. Und so wird kurz das Schnellrestaurant an der Ecke besucht und das Essen mitgenommen. Anbieter locken hier oft mit preisreduzierten Sparmenüs, die Speisen und ein Getränk beinhalten. Doch umsatzsteuerlich ist die schnelle Mahlzeit nicht ganz so schnell erledigt. Denn bei einer Mahlzeit aus mehreren Komponenten, die unterschiedlichen Steuersätzen unterliegen, ist der Verkaufspreis auf die einzelnen Bestandteile aufzuteilen. Doch welche Methode dafür zulässig ist, musste wieder einmal der Bundesfinanzhof (BFH, Urteil vom 22. Januar 2025, [XI R 19/23](#)) entscheiden.

Aufteilung nach Wareneinsatz oder Einzelverkaufspreisen?

In den Schnellrestaurants im Streitfall wurden Spar-Menüs bestehend aus Getränken und Speisen zu einem einheitlichen Gesamtpreis auch zum Verzehr außer Haus angeboten. Unstrittig gingen alle Beteiligten davon aus, dass es sich dabei um mehrere Lieferungen handelt, die umsatzsteuerlich einzeln betrachtet werden müssen. Für die Lieferungen von Speisen außer Haus sieht das Umsatzsteuergesetz den ermäßigten Steuersatz vor, während Getränke dem Regelsteuersatz unterliegen.

Der Steuerpflichtige nahm die Aufteilung des Gesamtpreises auf die Bestandteile des Menüs nach der sogenannten "Food-and-Paper"-Methode vor. Bei dieser Methode wird die anteilige Umsatzsteuer dadurch ermittelt, dass für die Aufteilung des Gesamtverkaufspreises das Verhältnis des Wareneinsatzes der einzelnen Komponenten zugrunde gelegt wird.

Bei einer Außenprüfung bemängelte das Finanzamt jedoch diese Vorgehensweise und nahm die Aufteilung nach dem Verhältnis der Einzelverkaufspreise vor.

Was ist schon einfach?

Das Finanzamt stützte seine Berechnung auf den BFH-Beschluss vom 3. April 2013 ([V B 125/12](#)) und dem nachfolgenden BMF-Schreiben vom 28. November 2013 (eingearbeitet in [A 10.1 \(11\) Umsatzsteuer-Anwendungserlass](#)). Der BFH hatte damals entschieden, dass die Aufteilung eines Gesamtkaufpreises nach der einfachst möglichen Aufteilungsmethode zu erfolgen hat.

Liefert der Unternehmer die im Rahmen eines Gesamtkaufpreises gelieferten Gegenstände auch einzeln, ist der Gesamtkaufpreis grundsätzlich nach Maßgabe der Einzelverkaufspreise aufzuteilen. Grundsätzlich heißt jedoch, es kann Ausnahmen geben. Bestehen mehrere sachgerechte und gleich einfache Aufteilungsmethoden, kann der Unternehmer frei wählen. Eine Aufteilung nach den betrieblichen Kosten ist jedoch nicht möglich.

Food – and- Paper- Methode zu kompliziert?

Im Kern ging es also um die Frage, ist die Aufteilung nach dem Wareneinsatz gleich einfach und ebenso sachgerecht, wie die Aufteilung nach dem Einzelverkaufspreis? Das Finanzgericht war dieser Meinung. Quasi auf Knopfdruck stünden alle benötigten Werte automatisiert zur Verfügung.

Der BFH war mit dieser Entscheidung allerdings nicht einverstanden. Er ging zwar ebenfalls davon aus, dass es bei der Lieferung von mehreren Gegenständen zu einem Gesamtverkaufspreis zulässige Ausnahmen von der Aufteilung nach Einzelverkaufspreisen geben kann. Notwendige Voraussetzung hierfür sei aber, dass die angewendete Methode zumindest ebenso sachgerecht ist wie die grundsätzlich vorzunehmende Aufteilung nach Einzelverkaufspreisen. Und genau daran zweifelte der BFH.

Wenn der Burger im Menü plötzlich teurer ist

Der BFH erläuterte, dass es bei der Food-and-Paper-Methode zu wirtschaftlich unsinnigen Ergebnissen kommen kann. Diese Methode führe dazu, dass teilweise in einem Menü der Preis eines Lebensmittels mit einem hohen Wareneinsatz (z. B. eines Burgers) deutlich über dem Einzelverkaufspreis lag.

Beispiel: Ein Sparmenü wird für 6 Euro angeboten, bestehend aus:

- Getränk (19 % Umsatzsteuer): Einzelverkaufspreis 4 Euro, Wareneinsatz 1 Euro.
- Speise (7 % Umsatzsteuer): Einzelverkaufspreis 3 Euro, Wareneinsatz 2 Euro.
- Aufteilung nach der Food-and-Paper-Methode:
- Wareneinsatz: Getränk: 1 Euro / Speise: 2 Euro (insgesamt 3 Euro).
- Verhältnis des Wareneinsatzes: 1:2.

Aufteilung des Gesamtpreises (6 Euro):

- Getränk: ($\frac{1}{3}$ von 6) = 2 Euro (19 % Umsatzsteuer).
- Speise: ($\frac{2}{3}$ von 6) = 4 Euro (7 % Umsatzsteuer).

Der Preisanteil des Burgers im Sparmenü beträgt 4 Euro. Der Einzelverkaufspreis laut Karte beträgt jedoch nur 3 Euro. Dies ist laut BFH realitätsfern und daher kein sachgerechtes Ergebnis.

Zeitliche Berücksichtigung von Wareneingängen

Und der BFH hatte noch mehr zu bemängeln. Denn beim klagenden Unternehmer wurden Veränderungen der Einkaufspreise für den Wareneinkauf und somit die Aufteilung der Preise sofort berücksichtigt, obwohl die Neuware in der Regel erst eine Woche später in den Filialen zum Verkauf kam. Auch darin liege ein nicht sachgerechtes Ergebnis.

Fazit: Der BFH schließt die Food- and- Paper-Methode nicht grundsätzlich aus, stellt jedoch hohe Anforderungen. Unternehmer, die diese Methode bislang nutzen, sollten prüfen, ob die vom BFH genannten Anforderungen erfüllt bzw. entsprechende Mängel ausgeschlossen sind. Andernfalls wird das Finanzamt bei der Umsatzsteuerfestsetzung eine andere Aufteilungsmethode (nach Einzelverkaufspreisen) zugrunde legen.

Die Erarbeitung des Rundschreibens erfolgt mit großer Sorgfalt.
Eine Haftung kann hierfür jedoch nicht übernommen werden.

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung der Sprachformen männlich, weiblich und divers (m/w/d) verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichermaßen für alle Geschlechter.